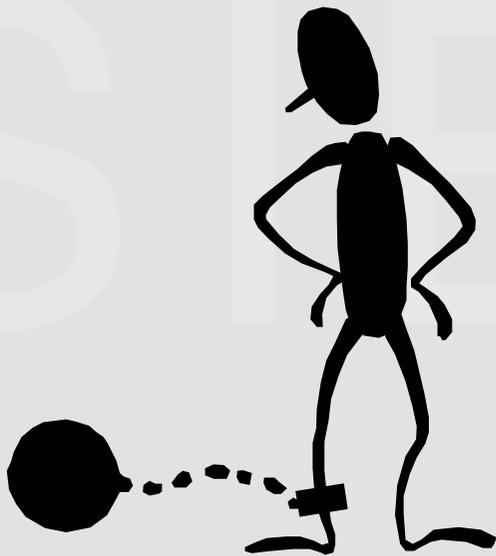


Sicherheit und Schutz in der Informationsgesellschaft

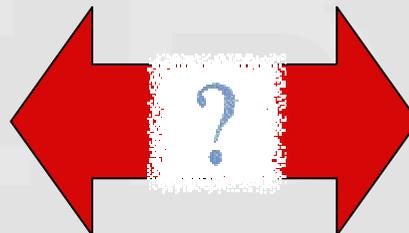
Rechtliche Risiken und
rechtliche Bewertung



- Rechtliche Risiken des Computermisbrauchs:
Ein Thema für den Münchner Kreis?



Rechtliche Risiken des
Computermisbrauchs



Münchner Kreis

Rechtliche Risiken des Computermisbrauchs:

Drei zentrale Fragen:

- **Warum** sollten Sie sich mit rechtlichen Risiken beschäftigen?
- **Wo** liegen die wichtigsten Risiken?
- **Welche Schutzstrategien** sind empfehlenswert?

I. Relevanz des Themas

Warum sollten Sie sich mit den rechtlichen Risiken des Computermisbrauchs beschäftigen?

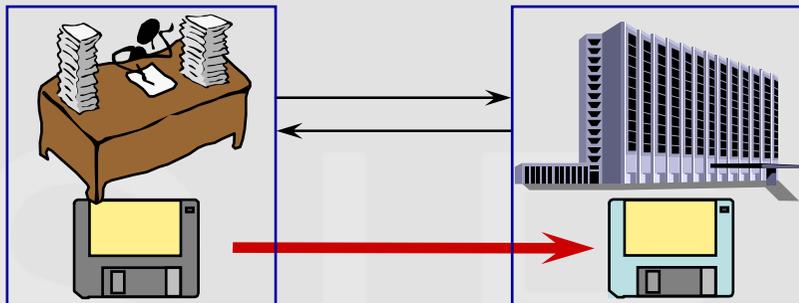
Fünf Gründe:

- A. Übersehene Strafvorschriften
- B. Haftung für Unterlassen und für Mitarbeiter
- C. Fahrlässigkeitshaftung
- D. Zu wenig Sicherheit als Ordnungswidrigkeit
- E. Zu viel Sicherheit als Straftat

Outsourcing-Fall

Versicherung

Outsourcing - Unternehmen



Kunde

§ 203 Abs. 1 StGB:

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis ... offenbart, das ihm als ... Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder privatärztlichen Verrechnungsstelle ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr... bestraft.

- Rechtliche Risiken bei übersehenen Strafvorschriften:
 - Eigene Strafbarkeit
 - Konkurrentenklage
 - Rückabwicklung des Outsourcingprojekts

Compuserve-Fall

„Ein schwarzer Tag für das Internet“

Früherer Deutschland-Chef von Online-Dienst wegen Verbreitung von Kinderpornographie zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt

KOMMENTAR

Nur ein Stammtisch-Urteil?

Internet-Urteil zur Pornographie ruft Widerspruch hervor

Kontrolle des Netzes ist kaum möglich / Internationale Absprachen

EX-COMPUSERVE-CHEF VERURTEILT

Königlich bayerisch

Das Strafurteil eines Münchener Amtsrichters gegen Felix Somm **schockiert die Online-Branche**. Wirtschaftsvertreter sorgen sich um den Internet-Standort Deutschland.



„Ein bayerischer Amtsrichter hat das Internet in Deutschland ruiniert“

Fehlerhafte Rechtsanwendung

Mangelndes Verständnis für Online-Medien führt zu unhaltbaren Richtersprüchen

Münchner Internet-Urteil sorgt für Kopfschütteln

Zweijährige Bewährungsstrafe für den früheren Chef von Compuserve Deutschland – Anwälte werfen Richter Inkompetenz vor

Gefährlicher Coup eines Amtsrichters

Auch im Internet muß die Tat nachgewiesen werden / Von Martin W. Huff

Virtueller Sündenbock

Im Verfahren um Kinderporno im Internet

Bonner SPD nennt Anklage juristische Farce

Verteidiger will Prozeß an Große Strafkammer verweisen

Bundesrepublik Deutschland gegen Internet

Rechtsgrundlage von Somm-Prozeß umstritten

AZ

München

»Den Falschen angeklagt«



„Damit ist das Internet in Deutschland mausetot“

Zurück in die multimediale Steinzeit

Harte Strafe für Pornos im Internet

Der Alleingang eines Amtsrichters und sein überraschendes Urteil

Amtsrichter schneidet ins Internet

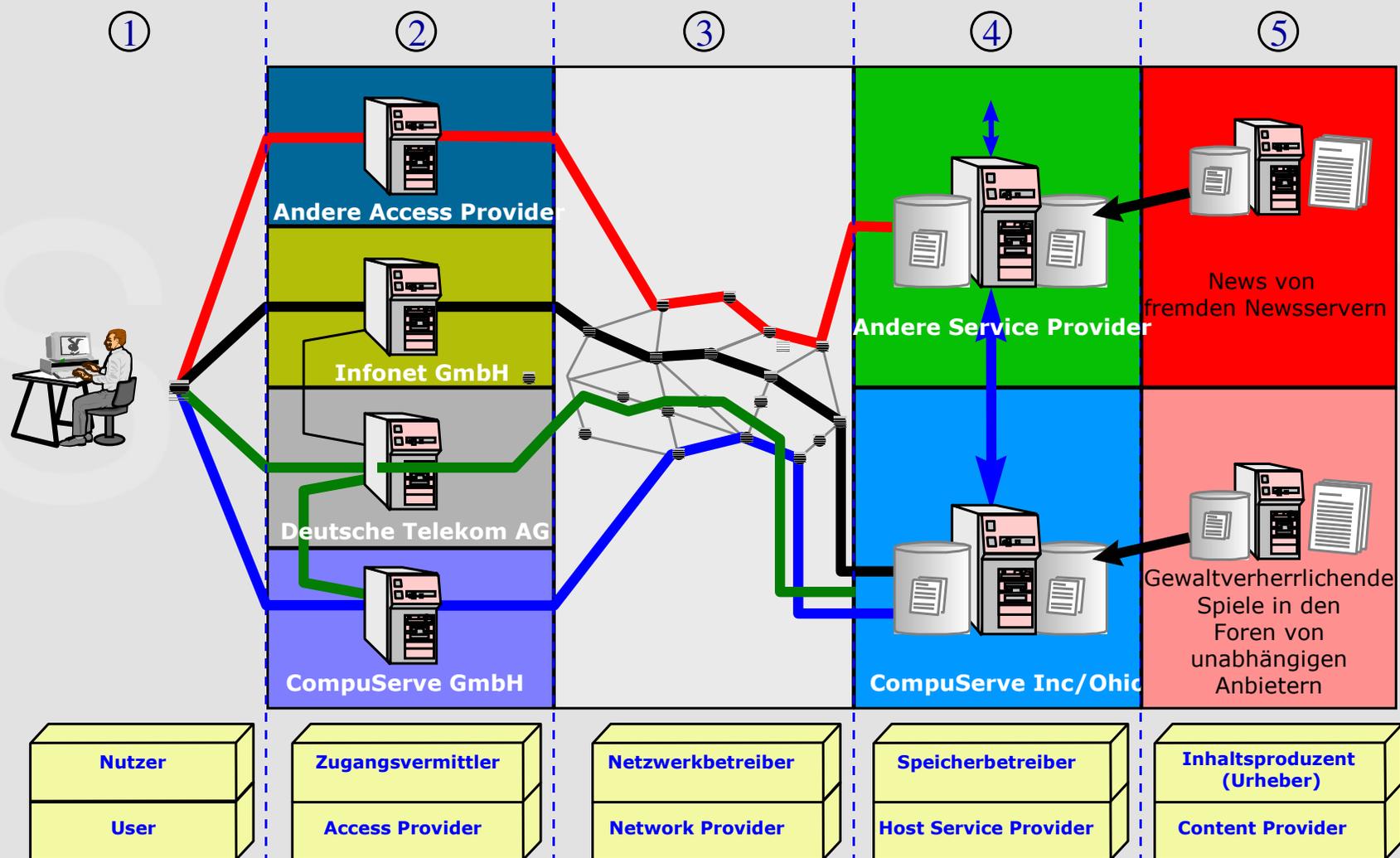
Urteil gegen früheren CompuServe-Chef verunsichert Online-Dienste

Pilotprozeß gegen Internetprovider

Ein Bären dienst

Heftige Kritik an Compuserve-Urteil

Früherer Onlinedienst-Chef wegen Pornographie zu Bewährungsstrafe verurteilt – Richter zieht Vergleich mit Mauerschützen



§ 184 Abs. 3 StGB:

Wer pornographische Schriften ..., die ... den sexuellen Missbrauch von Kindern ... zum Gegenstand haben ... zugänglich macht, wird ... mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ... bestraft.

§ 13 StGB:

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden ... ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt ...

§ 25 StGB:

Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).



Vorstands-Fall



Meine Links:

- Sex
- Drugs
- Crime

§ 27 JuSchG:

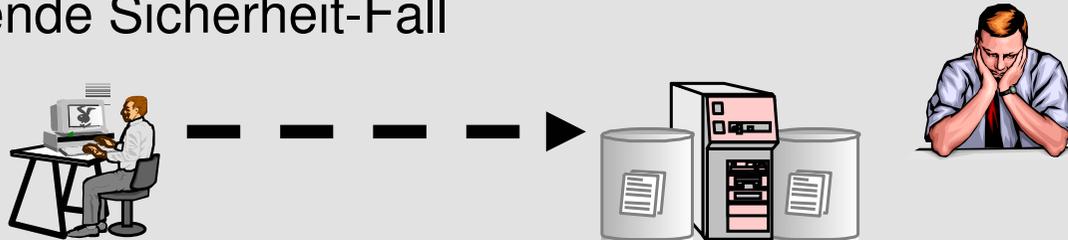
Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ... wird bestraft, wer ... ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist ...

... Wird die Tat ... fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

§ 23 JMStV:

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen ... Angebote verbreitet oder zugänglich macht ... Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

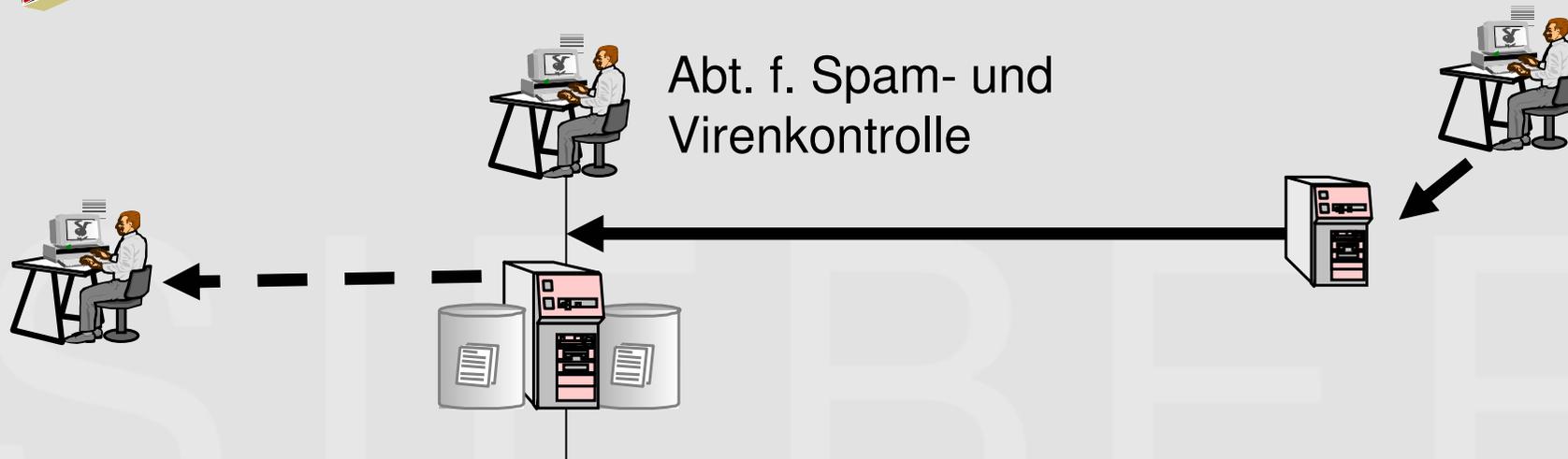
Fehlende Sicherheit-Fall



§ 4 Abs. 4 Nr. 3 TDDSG bzw. § 18 Abs. 4 Nr. 3 MDStV: Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ... der Nutzer Teledienste/Mediendienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 TDDSG bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 12 MDStV: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... [der oben] genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt ...

Spamfilter-Fall



§ 206 StGB: Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem ... Fernmeldegeheimnis unterliegen ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 85 Abs. 3 TKG: Den ... Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das ... erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt ... zu verschaffen.

§ 9 BDSG :

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage zu § 9 S. 1 BDSG :

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtung zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), ...

II. Risikobereiche

Vier wichtige Risikobereiche:

A. Wirtschaftskriminalität



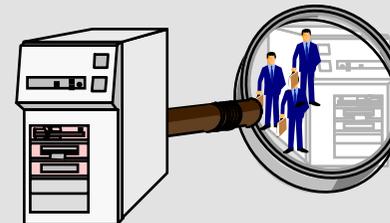
B. Urheberrechtsverletzungen



C. Illegale Inhalte



D. Datenschutzverletzungen





- Hacking: § 202a StGB
- Industriespionage: § 17 UWG
- Computerbetrug: §§ 263, 263a StGB
- Datenveränderung: §§ 303a, 303b StGB

 Lopez-Fall



§ 17 UWG:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ... wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling ... ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich geworden ist ... unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten ... mitteilt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des ...

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch

a) Anwendung technischer Mittel,

b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,
unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, ... unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt...

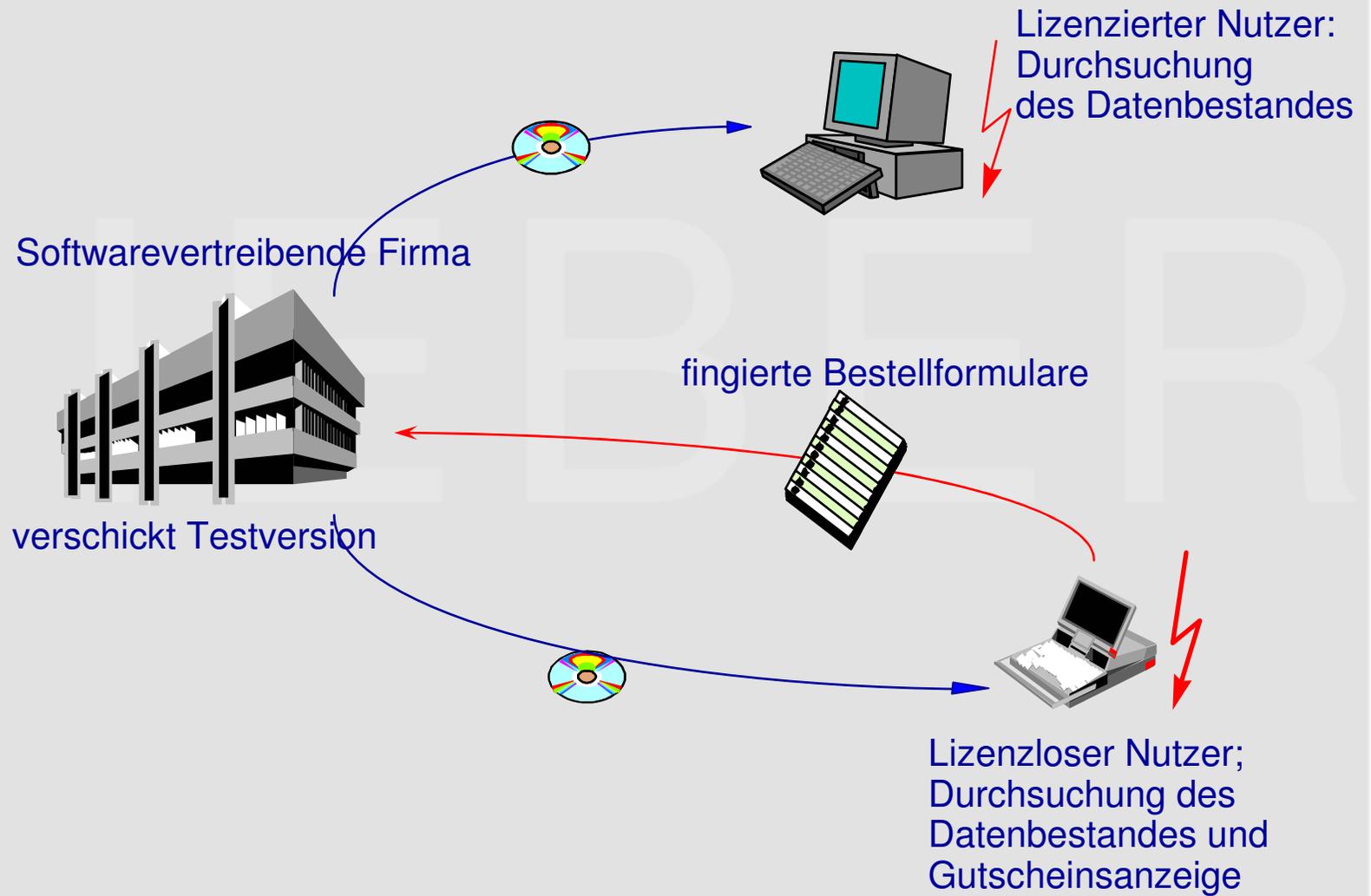


Inkassoprogramm-Fall



§ 106 UrhG: Wer ... ohne Einwilligung ... ein Werk ... vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

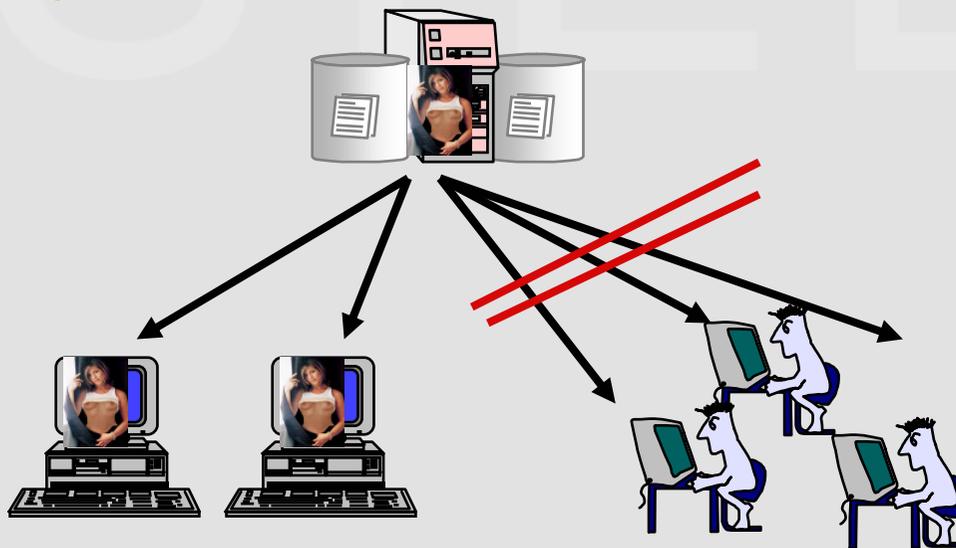
CAD-Soft-Fall





- Pornographie
- Gewaltverherrlichung
- Glücksspiel
- Jugendgefährdende Inhalte

Erotik-Vertrieb-Fall



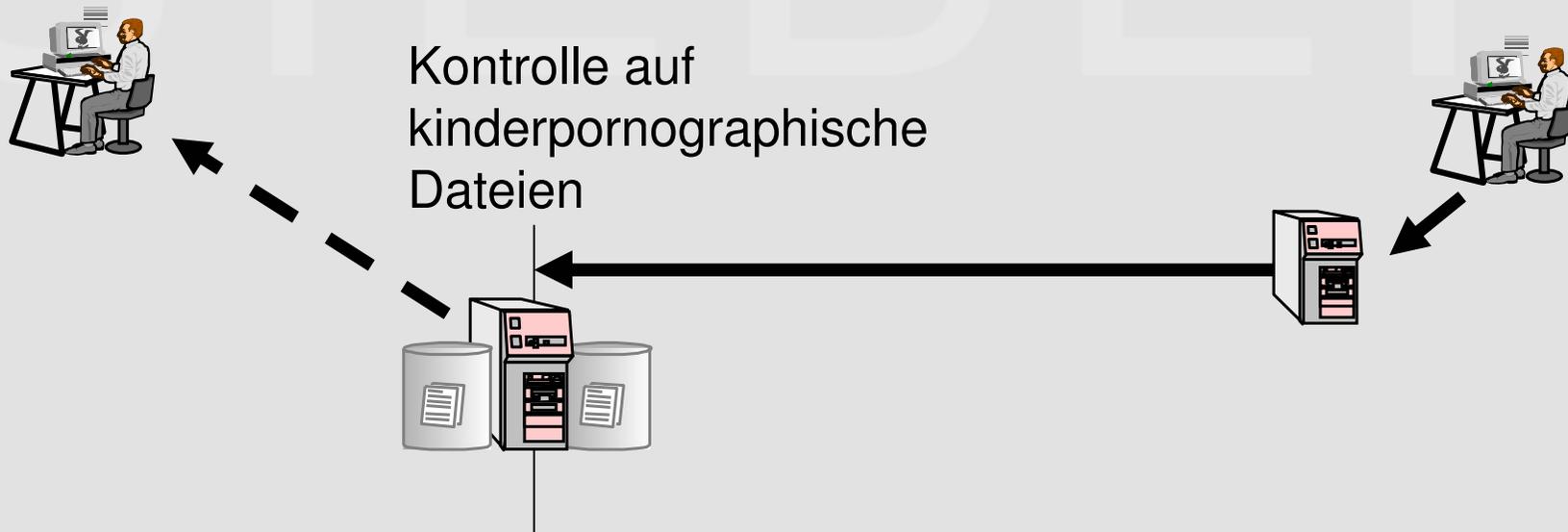
§ 5 Abs. 1 JMStV: Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen ... zu beeinträchtigen, verbreiten, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass [Kinder und Jugendliche] sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

5 Abs. 3 JMStV: Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Abs. 1 dadurch entsprechen, dass er ... durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert...



- Privatgeheimnisse (§ 203 StB)
- Fernmeldedaten (§ 206 StGB)
- Personenbezogene Daten (§ 43 BDSG u.a.)

Perkeo-Fall



III. Strategien zur Risikominderung

A. Vorbeugendes Compliance-Programm im Unternehmen

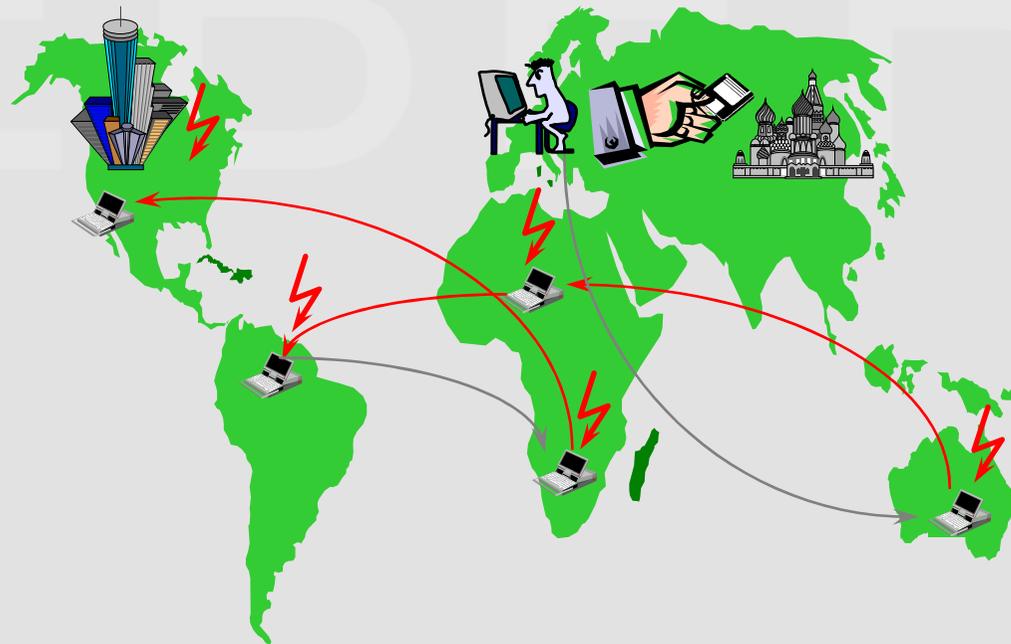


B. Taktisches Vorgehen im Problemfall



- Straftatenprophylaxe als Aufgabe der Unternehmensleitung (Compliance-Abteilung)
- Dabei auch externe Beratungslösungen

- Zunächst Schweigerecht des Beschuldigten nutzen
- Dann professionelle Lösungsstrategien entwickeln
 - Compuserve-Fall \leftrightarrow Vorstands-Fall
 - KGB-Hacking-Fall





Kontakt Prof. Dr. Ulrich Sieber

Prof. Dr. Ulrich
SIEBER



Rechtsinformatikzentrum der LMU München
<http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/riz>

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht, Freiburg
<http://www.iuscrim.mpg.de>

TechnoLex Unternehmensberatungs-
gesellschaft, München
<http://www.technolex.de>